

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Rohstoffingenieurwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 09.10.2015

in der Fassung der vierten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 28.07.2021

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	3
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	4
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 8 Formen der Prüfungen	5
§ 9 Vorgezogene Mastermodule	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 11 Prüfungsausschuss	7
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	7
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit	7
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	7
§ 15 Bachelorarbeit	8
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	8
III. Schlussbestimmungen	8
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Rohstoffingenieurwesen (Mineral Resources Engineering) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studienangewandte Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 30 Arbeitstagen nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit vorzulegen. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage 2).
- (4) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (5) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.

(2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

1. Mathematik
2. Physik
3. Chemie
4. Sozialwesen

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus drei Pflichtbereichen, einem Wahlpflichtbereich (Vertiefung), einer Projektarbeit sowie einem Industriepraktikum im Umfang von 30 Arbeitstagen nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Anlage 2). Es werden die Vertiefungen Gewinnung und Prozesstechnik angeboten, von denen eine zu absolvieren ist. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Übergeordnete nicht-technische Module (Pflichtbereich)	18 CP
Mathematisch-naturwissenschaftliche Module (Pflichtbereich)	56 CP
Fachliche Grundlagen (Pflichtbereich)	57 CP
Vertiefung (Wahlpflichtbereich)	25 CP
Projektarbeit	6 CP
Industriepraktikum	6 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Summe	180 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 22 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten,
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten,
 - von 8 oder mehr CP 120 oder mehr Minuten.

Die maximale Dauer mehrerer Klausuren als Teilleistungen beträgt in Summe bei der Vergabe

- von bis zu 3 CP 90 Minuten
 - von 4 bis 6 CP 120 Minuten
 - von 7 oder mehr CP 120 oder mehr Minuten.
- (3) Für Klausuren in Form von E-Tests gilt im Einzelnen Folgendes:
Die Dauer eines E-Tests beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten,
 - von 6 oder mehr CP 90 oder mehr Minuten.
 - (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 3 CP 15 bis 30 Minuten
 - von 4 oder mehr CP 15 bis 45 Minuten.

Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.

- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens 5 Seiten und höchstens 30 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen CP, wobei je CP von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (6) Der Umfang einer Projektarbeit beträgt mindestens 20 Seiten und höchstens 30 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Projektarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen CP, wobei je CP von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt mindestens 5 Seiten und höchstens 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Ausarbeitung eines Referates richtet sich nach

den dafür vergebenen CP, wobei je CP von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird. Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 45 Minuten.

- (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: die Dauer des Kolloquiums beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang Rohstoffingenieurwesen wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diese abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkungen für diese Masterstudiengänge gibt.
- (2) Die Auswahl der vorgezogenen Mastermodule ist mit Benennung des Masterstudiengangs beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet. Zur Ermittlung der Gesamtnoten werden die einzelnen Modulbereiche unterschiedlich mit folgenden Faktoren gewichtet:

Modulbereich	Gewichtungsfaktor
Modulbereich 1: Übergeordnete nicht-technische Module, Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	1
Modulbereich 2: Fachliche Grundlagen	2
Modulbereich 3: Module der Vertiefung, Modul Projektarbeit	3
Modulbereich 4: Modul Bachelorarbeit	3

- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, können aus dem Bereich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Module maximal zwei gewichtete Modulnoten im Umfang von maximal 15 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

§ 11 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Bachelorprüfungsausschuss Rohstoffingenieurwesen der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb des Wahlpflichtbereichs (Vertiefung) dieses Bachelorstudiengangs können ersetzt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.
- (3) Eine Vertiefungsrichtung dieses Bachelorstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmalig gewechselt werden.

§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 125 CP erreicht sind sowie die im Rahmen des Bachelorstudiums zu absolvierende berufspraktische Tätigkeit von 60 Arbeitstagen vom Praktikantenamt anerkannt wurde.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 50 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit beträgt 12 CP.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Bachelorstudien-gang Rohstoffingenieurwesen an der RWTH eingeschrieben sind.

- (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rohstoffingenieurwesen vom 12.11.2010, zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 17.10.2014, wird in die Prüfungsordnung vom 09.10.2015 überführt.
- (4) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.
- (5) Eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Rohstoffingenieurwesen ist letztmalig zum Wintersemester 2017/2018 erfolgt.
- (6) Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Rohstoffingenieurwesen finden letztmalig im Sommersemester 2022 statt.
- (7) Prüfungen im Bachelorstudiengang Rohstoffingenieurwesen werden letztmalig im Sommersemester 2022 durchgeführt.
- (8) Die Zulassung zur Bachelorarbeit - einschließlich der Wiederholung der Bachelorarbeit - kann letztmalig im Sommersemester 2022 beantragt werden.
- (9) Nach Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 ist ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang Rohstoffingenieurwesen nicht mehr möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 15.07.2015, 30.11.2016, 21.06.2017, 11.07.2018 und vom 09.06.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 28.07.2021

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Module	SWS	CP	Fächer	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester				
				SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP			
ig. n. tech. Inhalte	Einführung	2	3	Energie und Rohstoffe im 21. Jahrhundert			2	3										
	Wissenschaftliches Arbeiten	4	5	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren					4	5								
	Scientific Writing and Presenting	2	4	Scientific Writing and Presenting							2	4						
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	6	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre							4	6						
	Forschungsmodul	6	6	Projektarbeit									6					
	Bachelorarbeit	1	12	Bachelorarbeit											1	12		
Praktikum	0	6	Praktikum												6			
Zwischensumme übergreif. nicht techn. Inhalte				2	3	0	0	4	5	6	10	0	6	1	18			
math. & naturwiss. Fächer	Basismodul Mathematische Grundlagen	9	12	Differential- & Integralrechnung 1			3	4										
				Differential- & Integralrechnung 2					3	4								
				Lineare Algebra 1							3	4						
	Mechanik 1	8	10	Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 1			6	6										
				Technische Darstellung und Pläne (TDP)			2	4										
	Chemie für Ingenieure	5	7	Grundzüge der Chemie			3	4										
				Chemie für Ingenieure 2					2	3								
	Geowissenschaften	4	9	Allgemeine Geologie			2	3										
				Einführung in die Mineralogie			2	6										
	Mechanik 2	8	12	Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 2					4	6								
Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 3						4	6											
Grundlagen E-Technik	4	6	Grundlagen der E-Technik					4	6									
Zwischensumme mathe. & naturwiss. Fächer				18	27	17	25	3	4	0	0	0	0	0	0			
Fachliche Grundlagen	Rohstoffwirtschaft und Ressourcen	4	5	Primäre Ressourcen					2	2								
				Primäre Rohstoffe							2	3						
	Grundlagen Rohstoffgewinnung	6	10	Grundlagen Rohstoffgewinnung unter Tage					3	5								
				Grundlagen Rohstoffgewinnung über Tage					3	5								
	Angewandte Rohstoffgewinnung	6	8	Angewandte Rohstoffgewinnung unter Tage							3	4						
				Angewandte Rohstoffgewinnung über Tage							3	4						
	Energierohstoffe und -technik	5	8	Energierohstoffe und -technik 1					2	3								
				Energierohstoffe und -technik 2									3	5				
	Grundlagen Recht	6	7	Rohstoff- u. Energerecht 1							2	2						
				Rohstoff- u. Energerecht 2										4	5			
	Einführung in die Informatik	3	2	Einführung in Matlab							3	2						
	Aufbereitungsverfahren	4	4	Aufbereitungsverfahren mineralischer Rohstoffe					4	4								
	Maschinenkunde	4	3	Allgemeine Maschinenkunde									4	3				
Angewandte Wärmetechnik									4	4								
Grundlagen der elektrischen Antriebstechnik	3	3	Grundlagen der elektrischen Antriebstechnik							3	3							
Marktscheidewesen	2	3	Grundlagen Marktscheidewesen					2	3									
Zwischensumme fachliche Grundlagen				0	0	0	0	16	22	23	27	8	8	0	0			
Zwischensumme	übergeord. + mat./nat. Grundl. + fachl. Glg.			20	30	17	25	23	31	29	37	8	14	1	18			
Fachliche Vertiefung	Vertiefung Gewinnung	2	3	Mineralische Rohstoffe - Nachhaltigkeit									2	3				
				Nachhaltigkeit											1	2		
	Vertiefung Marktscheidewesen	4	7	Grundlagen Geodatenmanagement									1	2				
				Grundlagen Bergschadenkunde										1	2			
	Erdölgeochemie	2	3	Erdölgeochemie									2	3				
				Bohrlochbergbau											2	3		
	Betriebsmittel in der Rohstoffindustrie	4	4	Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe 1											4	4		
				Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe 2												4	4	
	Messen, Steuern und Regeln	4	5	Messen, Steuern und Regeln in der Rohstoff- und Energieversorgung									4	5				
	Vertiefung Gewinnung	18	25	Zwischensumme fachl. Vertiefung Gewinnung			0	0	0	0	0	0	10	15	8	10		
Vertiefung Prozesstechnik	Recyclingtechnik	7	9	Aufbereitung fester Abfallstoffe									4	5				
				Recyclingtechnologien											2	4		3
	Rohstoffe und Recycling	4	8	Rohstoffe und Recycling 1											2	4		
				Rohstoffe und Recycling 2													2	4
	Prozesse der Abfallbehandlung und Emissionsminderung	5	8	Thermische Abfallbehandlung 1							2	3			3	5		
Vertiefung Prozesstechnik	16	25	Zwischensumme fachliche Vertiefung Prozesstechnik			0	0	0	0	0	0	2	3	9	14	5		
B.Sc. ROI Gesamt	116 180			Vertiefung Gewinnung			20	30	17	25	23	31	29	37	18	29	9	28
	114 180			Vertiefung Prozesstechnik			20	30	17	25	23	31	31	40	17	28	6	26

Anlage 2: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit für den Bachelor-Studiengang Rohstoffingenieurwesen an der RWTH Aachen

Ziele

Im Bachelor-Studiengang Rohstoffingenieurwesen ist eine berufspraktische Tätigkeit in Betrieben der Rohstoffindustrie ein integrierter Bestandteil des Studiums. Diese berufspraktische Tätigkeit soll den Studierenden eine Einsicht in das gewählte Berufsfeld ermöglichen, erste Orientierungshilfen für Ziele späterer Berufstätigkeit bieten, einen Eindruck von den sozialen Verhältnissen in einem Industriebetrieb vermitteln sowie einen Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit geben. Das Kennenlernen von Methoden und Verfahren der Rohstoffindustrie aus eigener Anschauung soll dabei zum besseren Verständnis bzw. zur Vertiefung des im Verlauf des Studiums angebotenen Lehrstoffs dienen. Es wird empfohlen, einen Teil der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland zu absolvieren.

Dauer

Die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) für den Bachelor Studiengang Rohstoffingenieurwesen umfasst insgesamt 60 Arbeitstage. Gemäß § 3 Abs. 5 müssen hiervon als Zugangsvoraussetzung 30 Arbeitstage als Vorpraktikum für das Bachelor-Studium absolviert werden. Weitere 30 Arbeitstage unter Aufsicht und Betreuung der Fachgruppe Rohstoffe und Entsorgungstechnik werden während des Bachelor-Studiums abgeleistet. Sie sind mit Leistungspunkten bewertet und in das Studium integriert.

Nach § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Rohstoffingenieurwesen kann das Thema der Bachelor-Arbeit erst ausgegeben werden, wenn die berufspraktische Tätigkeit von 60 Arbeitstagen vom Praktikantenamt anerkannt wurde. Insofern ist der Nachweis über die vollständig abgeleisteten Arbeitstage bei der Zulassung zur Bachelor-Arbeit vorzulegen. Um frühzeitig zu erfahren, ob Praktikumsabschnitte zu ergänzen und/oder zu wiederholen sind, wird empfohlen, sich beim Praktikantenamt rechtzeitig über den Anerkennungsstand des Praktikums zu erkundigen.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die nachweisen, dass sie wegen des Termins der Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeendigung, eines freiwilligen Sozialen oder Ökologischem Jahrs oder vergleichbarer Programme nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene sechswöchige Praktikantenzeit vor Studienantritt abzuleisten, können auch ohne Vorpraktikum zum Studium zugelassen werden. Die 30 Arbeitstage berufspraktische Tätigkeit müssen in diesem Fall während des Studiums abgeleistet werden. Ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist beim Prüfungsausschuss vor der Einschreibung zu stellen.

Durchführung

Bei der Vermittlung von Praktikanten- und Praktikantinnenstellen sind die jeweiligen Fachverbände behilflich, deren Anschriften im Sekretariat der Fachgruppe bzw. in den jeweiligen Instituten zu erhalten sind. Das Praktikantenamt (s.u.) vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss sich selbst direkt bei den Betrieben bewerben. In Zweifelsfällen sollte vom Praktikantenamt eine Bestätigung über die Eignung des ausgewählten Betriebes eingeholt werden, dies gilt besonders bei praktischen Tätigkeiten im Ausland. Grundlegende Hilfe zum Praktikum enthält er Leitfaden der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik für den B. Sc. Rohstoff-ingenieurwesen.

Das Bachelor-Praktikum soll in erster Linie dem Erlernen von Grundfertigkeiten dienen.

Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll in der berufspraktischen Tätigkeit mit verschiedenen Methoden und Verfahren der Rohstoffindustrie vertraut werden. Daher sollte das Praktikum in Betrieben aus der Rohstoffindustrie absolviert werden. Es werden folgende Betriebe unterschieden:

- Steinkohlen-, Braunkohlenbergwerke
- Erz-, Kali- und Salzbergwerke sowie andere Untertagebergwerke
- Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe der Steine- und Erdenindustrie
- Betriebe des Erdölbergbaus und der Tiefbohrtechnik
- Bergbau-Spezialgesellschaften, Zulieferindustrie
- Betriebe in dem Bereich Energiewirtschaft

Nachweis

Nach Abschluss jeweils eines Tätigkeitszeitraumes muss die bzw. der Studierende die Tätigkeit durch das Unternehmen bestätigen lassen. Hierbei muss, neben der genauen Bezeichnung des Betriebes und der Abteilung, Auskunft über Zeitpunkt, Dauer und Art der Beschäftigung gegeben werden.

Anerkennung

Für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist das Praktikantenamt der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik zuständig. Die Anerkennung erfolgt auf Basis des Nachweises und eines Praktikumsberichts. Die diesbezüglichen Aufgaben werden wahrgenommen durch: Fachgruppe Rohstoffe und Entsorgungstechnik (FRE).

Praktika aus anderen Studiengängen sind anrechenbar, soweit diese den Zielen für den konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang Rohstoffgewinnung entsprechen.

Ausbildung als Beflissene bzw. Beflissener

Grundlage für diese Ausbildung sind die "Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissene/Beflissene bzw. Bergbaubeflissener/Beflissener des Markscheidefachs", die in der jeweils gültigen Fassung von der Bergbehörde bezogen werden können. Falls eine spätere Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Bergfach/Markscheidefach angestrebt wird (Zweites Staatsexamen, Assessor des Bergfachs/Assessor des Markscheidefachs), ist die Ausbildung als Bergbaubeflissene/ Beflissene bzw. Bergbaubeflissener/Beflissener des Markscheidefachs eine grundsätzliche Voraussetzung.

Die Ausbildung umfasst z. Zt. jeweils insgesamt 120 Arbeitstage (ca. 6 Monate) und gliedert sich auf in Grundausbildung und Weiterbildung. Für die Annahme als Bergbaubeflissener/beflissener des Markscheidefachs muss die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Antrag an die für ihren bzw. seinen Wohnsitz zuständige Bergbehörde richten.

Im Rahmen der Ausbildung als Beflissene bzw. Beflissener abgeleistete und von der Bergbehörde anerkannte Arbeitstage werden als berufspraktische Tätigkeit für den Bachelor- Studiengang Rohstoffingenieurwesen anerkannt.